

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Zürich

KR-Nr. 321/2015

Sitzung vom 16. März 2016

225. Postulat (Anpassung der Lehrpersonalverordnung § 19 «Einmalzulagen»)

Kantonsrat Stefan Hunger, Mönchaltorf, sowie die Kantonsrättinnen Cornelia Keller, Gossau, und Sabine Wettstein-Studer, Uster, haben am 7. Dezember 2015 folgendes Postulat eingereicht:

Der Regierungsrat wird eingeladen zu prüfen, wie er die Lehrpersonalverordnung § 19 betreffend Einmalzulagen für Lehrerinnen und Lehrer anpassen kann.

Begründung:

Seit Schuljahr 2014/15 (1. August 2014) werden keine Mehrklassenzulagen mehr ausgerichtet. Die für die Mehrklassenzulage verwendeten Mittel stehen den Schulgemeinden in Form von Einmalzulagen zur Verfügung. Kommunale Ergänzungen und Ausweitungen sind nicht statthaft. Der Kantonsrat hat diese Verordnungsänderung am 3. Februar 2014 genehmigt. Eine flexible Prämie für Mehrleistungen macht Sinn und gibt den Schulpflegen die Möglichkeit, Zusatzleistungen zu honorieren.

Das Volksschulamt teilt den Gemeinden jeweils im März den Betrag für die Einmalzulagen mit. Die Schulpflege beschliesst darüber, welche Lehrpersonen und Schulleitenden in welcher Höhe eine Einmalzulage erhalten. Stossend ist, dass die Schulgemeinden verpflichtet sind, den ganzen vom VSA zugeteilten Betrag der Einmalzulage auszuschöpfen. Der Kanton schreibt den Gemeinden vor, dass sie die festgelegten Prämien im vollen Umfang ausbezahlen müssen, obwohl die Gemeinden 80% der Kosten selber tragen. Dies muss geändert und in der Lehrpersonalverordnung angepasst werden. Die Gemeinden sollen zukünftig selbstständig entscheiden können, ob sie nur einen Teil oder den ganzen Betrag der Einmalzulage als Leistungsprämie ausbezahlen wollen.

Die Lehrpersonalverordnung § 19 könnte mit folgendem Absatz ergänzt werden:

Bisher:

§ 19.³⁵¹ Die Schulpflege gewährt Lehrpersonen, Schulleiterinnen und Schulleitern auf der Grundlage von § 26 Abs. 3 der Personalverordnung vom 16. Dezember 1998 eine Einmalzulage in Form eines Geldbetrags. Sie berücksichtigt zusätzlich zu den in § 44 Abs. 2 VVO3 erwähnten Voraussetzungen insbesondere die Tätigkeit an mehrklassigen Klassen und an überdurchschnittlich grossen Klassen.

² Das Volksschulamt legt für jede Gemeinde den Betrag für die Einmalzulagen fest. Dieser setzt sich zusammen aus

- a) 0,35% des Lohnes der Stufe 1 der Lohnkategorie III für jede Lehrerstelle in Vollzeiteinheiten und
- b) dem auf die Gemeinde entfallenden Anteil der budgetierten Einmalzulagen.

³ Die Schulpflege meldet dem Volksschulamt bis spätestens Ende April die im laufenden Schuljahr zulagenberechtigten Lehrpersonen, Schulleiterinnen und Schulleiter.

⁴ Vikarinnen und Vikare erhalten keine Zulagen.

Neu:

⁵ Die Gemeinden entscheiden, ob sie den ganzen Einmalzulagenbetrag oder nur einen Teil davon ausbezahlen.

Auf Antrag der Bildungsdirektion

beschliesst der Regierungsrat:

I. Zum Postulat Stefan Hunger, Mönchaltorf, Cornelia Keller, Gossau, und Sabine Wettstein-Studer, Uster, wird wie folgt Stellung genommen:

Mit Beschluss vom 16. Februar 2011 änderte der Regierungsrat zahlreiche Bestimmungen der Lehrpersonalverordnung vom 19. Juli 2000 (LPVO, LS 412.311). Dazu gehörte auch eine Neuregelung der Zulagen (§ 19 und Anhang B der LPVO), die der Regierungsrat am 13. Juli 2011 dem Kantonsrat zur Genehmigung unterbreitete (Vorlage 4817). Diese Vorlage sah vor, die bisherige Mehrklassenzulage durch eine Einmalzulage, wie sie für das übrige Staatspersonal besteht, abzulösen.

Die Kommission für Bildung und Kultur des Kantonsrates befasste sich eingehend mit der Vorlage und lehnte die völlige Abschaffung der Mehrklassenzulage ab. Der Regierungsrat zog daher mit Schreiben vom 12. Juni 2012 (RRB Nr. 649/2012) die Vorlage 4817 zurück.

Der Kantonsrat stimmte am 3. Februar 2014 mit 158:11 Stimmen einer neuen Regelung zu (Vorlage 5026). Diese beruht auf dem ursprünglichen Antrag des Regierungsrates, sieht jedoch neu ausdrücklich die Möglichkeit der Gewährung einer Zulage für Lehrpersonen an mehrklassigen Klassen und an überdurchschnittlich grossen Klassen vor. Diese Regelung ist am 1. August 2014 in Kraft getreten. Eine erneute Änderung der LPVO, nur rund eineinhalb Jahre nach deren Inkraftsetzung, drängt sich nicht auf.

Die Anstellungsbedingungen der Lehrpersonen und Schulleitenden an der Volksschule werden durch das Lehrpersonalgesetz vom 10. Mai 1999 (LS 412.31) und die LPVO kantonal geregelt. Damit wird sichergestellt, dass die Entlohnung der Lehrpersonen und Schulleitenden nicht vom Schulort abhängig ist. Dieser Grundsatz gilt auch für die Ausrichtung der Einmalzulagen.

Aus diesen Gründen beantragt der Regierungsrat dem Kantonsrat, das Postulat KR-Nr. 321/2015 nicht zu überweisen.

II. Mitteilung an die Mitglieder des Kantonsrates und des Regierungsrates sowie an die Bildungsdirektion.

Vor dem Regierungsrat
Der stv. Staatsschreiber:
Hösli